

GEBÜHRENORDNUNG
der Sing- und Musikschule Neusäß e.V.
vom 07.04.2020

§ 1

Gebührenerhebung

Der Verein erhebt für die Leistungen der Sing- und Musikschule Neusäß e.V. Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer sich zum Unterricht an der Sing- und Musikschule Neusäß e.V. angemeldet hat. Bei Minderjährigen haften die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Unterrichts.

§ 4

Zahlungsweise

- (1) Die Gebühren sind in zwei gleichen Raten jeweils am 01. November und 01. April eines Schuljahres fällig.
- (2) Bei Aufnahme eines Schülers während des laufenden Schuljahres wird die Jahresgebühr anteilig erhoben. Sie wird ab 1. des Monats erhoben, an dem der Schüler am Unterricht teilnimmt und beträgt für jeden Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr.
- (3) Beendet ein Schüler vorzeitig mit Zustimmung der Schulleitung den Unterricht, so wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben.
- (4) Wird das Unterrichtsverhältnis von Seiten der Musikschule vorzeitig beendet, so entfällt die Gebühr ab dem Ersten des Folgemonats, es sei denn, die Beendigung des Unterrichts fällt in den Verantwortungsbereich des Musikschülers.
- (5) Die Gebühren werden durch die kassenführende Stelle des Vereins durch SEPA-Lastschrift eingezogen. Bei Nichtteilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren sind die Gebühren bis 01. November und 01. April eines Schuljahres auf das Konto der Sing- und

Musikschule Neusäß e.V. zu überweisen. Bei Zahlungsverzug ergeht eine kostenpflichtige Mahnung.

- (6) Ist der Zahlungsrückstand von Unterrichts- und Mahngebühren nicht binnen 2 Monaten nach Fälligkeit ausgeglichen, erfolgt der fristlose Ausschluss vom Unterricht.

§ 5

Gebührensätze

Bemessungsgrundlagen für die Gebühr sind das Schuljahr und die Art des dem Gebührenschuldner erteilten Unterrichts. Dieser Unterricht erfolgt primär als Gruppenunterricht. Einzelunterricht wird auf Antrag erteilt.

- (1) Unterrichtsgebühren Elementarbereich:

	einheitliche Jahresgebühr
a) Eltern-Kind-Gruppe (bis 18 Monate) 30 Min./Woche	231,00 €
b) Eltern-Kind-Gruppe (bis 3 Jahre) 35 Min./Woche	269,50 €
c) Eltern-Kind-Gruppe (bis 4 Jahre) 40 Min./Woche	308,00 €
d) Musikalische Früherziehung 60 Min.(Woche)	210,00 €
e) Musikalische Grundausbildung 60 Min.(Woche)	210,00 €
f) Orff-Kurs 60 Min.(Woche)	210,00 €
g) Singunterricht (Singklasse/Kinderchor) 60 Min./Woche	84,00 €

(2) Unterrichtsgebühren Instrumentalbereich:

	<u>Jahresgebühr</u>	<u>Jahresgebühr</u> für Schüler der Sing- und Musik- schule Neusäß e.V. mit Haupt- wohnsitz Neusäß
h) Einzelunterricht		
30 Min./Woche	1.071,00 €	714,00 €
30 Min./Woche - Klavier	1.178,10 €	785,40 €
45 Min./Woche	1.606,50 €	1.071,00 €
45 Min./Woche - Klavier	1.767,14 €	1.178,10 €
i) 2er Gruppenunterricht		
30 Min./Woche	630,00 €	420,00 €
30 Min./Woche - Klavier	693,00 €	462,00 €
45 Min./Woche	945,00 €	630,00 €
45 Min./Woche - Klavier	1039,50 €	693,00 €
j) 3er Gruppenunterricht		
45 Min./Woche	630,00 €	420,00 €
45 Min./Woche - Klavier	693,00 €	462,00 €
k) Maxi-Gruppe (4 bis 7 Personen)		
45 Min./Woche	472,50 €	315,00 €

(3) Ensemblegebühren

Alle Schüler der Sing- und Musikschule Neusäß e.V., die zum Schuljahresbeginn am 01.08. das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für ein oder mehrere Ensemble-Fächer angemeldet sind, werden von den jährlich zu zahlenden Unkostenbeiträgen je Ensemble freigestellt.

Jahresgebühr			
		Schüler der Sing- und Musikschule Neusäß e.V.	externe Ensemble-Mitglieder
a)	Instrumental-Ensemble (8 bis 15 Personen) 45 Min./Woche	Gebühr entfällt	226,80 €
b)	Instrumental-Ensemble (ab 16 Personen) 45 Min./Woche	Gebühr entfällt	113,40 €
c)	Singen für Senioren 60 Min./14tägig Einheitspreis inkl. Erwachsenenzuschlag	52,50 €	52,50 €

- (4) Für alle Schüler, die zum Schuljahresbeginn am 01.08. das 21. Lebensjahr vollendet haben, wird ein Zuschlag von 25 % auf die Unterrichts- und Ensemblegebühren erhoben. Der Erwachsenenzuschlag entfällt für Personen, die sich in einem Ausbildungsverhältnis befinden. Für Personen bis zum 30. Lebensjahr, die sich in einem Studium befinden, entfällt ebenfalls der Erwachsenenzuschlag.
- (5) Mitglieder des Jugendblasorchesters oder der Big Band der Sing- und Musikschule Neusäß e.V. werden von der Ensemblegebühr freigestellt.
- (6) Für die Anmahnung rückständiger Gebühren gelten die Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Neusäß in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Ermäßigung

(1) Geschwisterermäßigung

Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Sing- und Musikschule Neusäß e.V., so gelten folgende Gebührensätze:

Erstes Kind	100 %
Zweites Kind	75 %
Drittes und jedes weitere Kind	50 %

- a) Als Kinder gelten Familienmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
 - b) Melden sich zwei oder mehrere Kinder einer Familie an, so wird die Ermäßigung für die jeweils niedrigere Gebühr erteilt.
- (2) Nur für Schüler der Sing- und Musikschule Neusäß e.V., die ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Neusäß haben, werden automatisch Geschwisterermäßigungen gewährt.
- (3) Sozialermäßigung
Sozialermäßigung kann auf Antrag gewährt werden. Darüber wird im Einzelfall entschieden.

§ 7

Instrumenten-Leihgebühr

- (1) Die Sing- und Musikschule Neusäß e.V. kann Musikinstrumente (soweit vorhanden) - zunächst auf die Dauer eines Schuljahres - verleihen. Die Leihgebühr beträgt pro angefangenen Monat 10,00 €.
- (2) Für Schäden, die ein Musikschüler an einem Leihinstrument verursacht, haftet der jeweilige Gebührenschuldner.

§ 8

Unterrichtsausfall

- (1) Auf Veranlassung des Schülers oder der Erziehungsberechtigten ausgefallene Stunden sind gebührenpflichtig. Bei längerer Erkrankung entfällt die Unterrichtsgebühr auf schriftlichen Antrag nach drei versäumten Unterrichtswochen für die Dauer der nachgewiesenen Krankheit. Die Gebühr wird insoweit zum Schuljahresende erstattet.
- (2) Unterrichtsstunden, die ersatzlos ausfallen, sind bis zu jährlich drei Unterrichtsstunden gebührenpflichtig. Die Gebühren für darüber hinaus ausfallende Stunden werden am Ende des Schuljahres auf schriftlichen Antrag erstattet.

§ 9

Ausschluss von Gebührenerstattungen

Beendet ein Schüler vorzeitig den Besuch des Unterrichts ohne Zustimmung der Schulleitung, so besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

§ 10

Meldepflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, der Schulleitung unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskunft zu geben.

§ 11

Schlussbestimmungen

Diese Gebührenordnung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Neusäß, den 07.04.2020

Sing- und Musikschule Neusäß e.V.

Richard Greiner

1. Vorsitzender